

Allgemeine Bestellbedingungen

1 Allgemeines

1.1 Die vorliegenden allgemeinen Bestellbedingungen gelten für alle Kauf- und Werkverträge im Sinne von Art. 174ff bzw. Art. 363ff des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

1.2 In diesem Dokument werden der Unternehmer (Werkvertrag) und der Verkäufer (Kaufvertrag) "Lieferant" und der Besteller (Werkvertrag) und der Käufer (Kaufvertrag) "Besteller" genannt.

Das herzustellende Werk oder der Kaufgegenstand werden im Folgenden als "Lieferung" bezeichnet. Diese "allgemeinen Bestellbedingungen" werden im Folgenden als "allg. Vertragsbedingungen" bezeichnet.

Ein Werk ist auch das Ergebnis einer Ausbesserungs-, Umbau- oder Abbrucharbeit.

1.3 Die vorliegenden "allg. Vertragsbedingungen" stellen, in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung, einen integrierenden Bestandteil des individuellen Vertrages (Bestellung) dar.

Mit Abschluss des Vertrages anerkennt der Unternehmer diese "allg. Vertragsbedingungen" vollumfänglich. Vorbehalten bleiben im einzelnen Fall entgegenstehende schriftliche Vereinbarungen im Vertrag.

Allgemeine Geschäftsbedingung (Lieferungs-, Montagebedingungen usw.) des Unternehmers gelten nur soweit, als sie im Vertrag schriftlich anerkannt werden.

Sollten zwischen den vorliegenden "allg. Vertragsbedingungen" und dem individuellen Vertrag Widersprüche bestehen, so ist die im Vertrag enthaltene Regelung massgebend.

1.4 Ergänzend zu den "allg. Vertragsbedingungen" und den vertraglichen Regelungen finden die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (Art. 363ff) Anwendung.

1.5 Die Weitervergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig.

2 Das Werk im Allgemeinen

2.1 Mit der Übergabe seiner Offerte wird diese für den Lieferant bis zur Annahme durch den Besteller innert der in der Offerte genannten Frist bindend. Fehlt eine solche Angabe, so gilt eine Bindefrist von 90 Tagen ab Offertdatum. Mit der Übergabe der Offerte anerkennt der Lieferant, dass ihm alle für die Ausführung des Werkes massgebenden Vorgaben, Tatsachen und Verhältnisse (Räumlichkeiten usw.) bekannt sind.

2.2 Die Lieferung ist nach bewährten Konstruktionsgrundsätzen und unter Berücksichtigung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik sowie unter Verwendung von bestgeeignetem Material auszuführen.

Besteht ein Vertrag mit Werkbeschreibung, bedürfen Abweichungen der gegenseitigen Schriftlichkeit. Unterbleibt eine solche Vereinbarung, so gelten die Bestimmungen dieses Vertrages. Allfällige Mehrkosten ohne vorgängige schriftliche Vereinbarungen fallen zu Lasten des Lieferanten.

2.3 Die Lieferung muss in jeder Hinsicht den gesetzlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen Fach- und Sicherheitsvorschriften entsprechen.

2.4 Bei Arbeiten für oder in der Unternehmung des Bestellers gelten zusätzlich zu den "allg. Vertragsbedingungen" seine Vorschriften und Sicherheitsweisungen. Bei deren Nichtbeachtung, bzw. bei Nichtbeachtung von allgemein gültigen Vorschriften (z.B. SUVA- oder SEV-Vorschriften) haftet der Lieferant oder seine Hilfspersonen für daraus dem Besteller oder Dritten entstandene Schäden. Der Besteller lehnt jede Haftpflicht gegenüber dem Lieferanten, resp. seiner Hilfspersonen ab.

3 Zeichnungen, Berechnungen und Instruktionen

3.1 Der Lieferant unterbreitet dem Besteller rechtzeitig vor Ausführungsbeginn sämtliche notwendigen Zeichnungen, Berechnungen, Betriebsvorschriften usw. zur Einsichtnahme. Die Genehmigung durch den Besteller entbindet den Lieferant nicht von seiner Verantwortung für die funktionstechnische Richtigkeit und Durchführbarkeit.

3.2 Der Lieferant besorgt alle Angaben, welche am Projekt beteiligte Dritte benötigen, rechtzeitig und in verbindlicher, schriftlicher Form.

3.3 Nimmt der Lieferant ohne Genehmigung durch den Besteller nachträglich Änderungen an der Lieferung vor, welche am baulichen Teil der Anlage des Bestellers oder an Lieferungen Dritter Änderungsarbeiten notwendig machen, so gehen alle dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Lieferanten.

3.4 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, übergibt der Lieferant dem Besteller spätestens bei der Übergabe der Lieferung eine vollständige, bereinigte Dokumentation (Zeichnungen, Schemata usw.), welche zum klaren Verständnis von Arbeitsweise, Betrieb und Instandhaltung der Lieferung sowie zur Bestellung von Ersatzteilen erforderlich ist. Auf Verlangen des Bestellers ist diese Dokumentation bereits vorgängig abzugeben.

4 Kontrollen, Prüfungen, Termine, Vertragsauflösung

4.1 Der Besteller und seine Vertreter haben nach Voranmeldung freien Zutritt zu den Werkstätten des Lieferanten und seiner Unterlieferanten. Es sind ihnen alle gewünschten Auskünfte über den Stand der Arbeiten, die Qualität des verwendeten Materials usw. zu geben.

4.2 Weder die Ausübung der vorerwähnten Kontrollen durch den Besteller noch die Durchführung von Abnahmeversuchen befreien den Lieferanten von der vollen Verantwortung für die Einhaltung der vertraglich übernommenen Garantien und Verpflichtungen.

4.3 Der Lieferant legt rechtzeitig vor Arbeitsbeginn dem Besteller ein Arbeitsprogramm vor und orientiert ihn regelmässig über den Stand der Arbeiten. Allfällige sich abzeichnende Verzögerungen sind dem Besteller unverzüglich und unter Angabe der Gründe schriftlich zu melden.

- 4.4 Bei Ereignissen höherer Gewalt (wie z.B. Krieg, Naturkatastrophen, Streiks, Boykott), sowie rechtlicher Unmöglichkeit haben die Vertragsparteien über eine allfällige Anpassung oder Auflösung des Vertrages zu verhandeln.
- 4.5 Bei Auflösung des Vertrages haftet der Besteller nur für Leistungen bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Vertrages ohne weitere Entschädigungen.

5 Verpackung, Versand, Transport

- 5.1 Die Lieferung muss wirksam gegen Beschädigung jeder Art während des Transportes und allfälliger anschließender Lagerung geschützt sein.
- 5.2 Die Versandbereitschaft ist dem Besteller schriftlich zu melden.
- 5.3 Ist nichts anderes schriftlich vereinbart, erfolgen Versand und Transport (inkl. Ablad) auf Rechnung des Lieferanten. Der Übergang von Nutzen und Gefahr richtet sich nach Ziffer 9.1.
- 5.4 Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein (Versandanzeige), der die Referenzen des Bestellers enthält, beizulegen. Die Rechnung ist dem Besteller im Doppel mit separater Post zuzustellen.

Sämtliche Korrespondenzen (Briefe, Lieferscheine, usw.) sind an das Domizil des Bestellers zu richten und müssen sämtliche Referenzen des Bestellers, wie Bestellnummern usw. enthalten. Im Lieferschein ist der Bestimmungsort anzugeben.

Rechnungsadresse:
Technische Betriebe Glarus
Feldstrasse 1
8750 Glarus

6 Konventionalstrafe und Rechnungsfolgen bei verspäteter Ablieferung

- 6.1 Hält der Lieferant die vertraglich vereinbarte oder die allfällig verlängerte Ausführungsfrist nicht ein, so hat er dem Besteller eine Konventionalstrafe in Sinne von Art. 160 Abs. 2 OR zu entrichten, falls eine solche im Vertrag festgelegt ist.
- 6.2 Die Konventionalstrafe wird von der vom Besteller zu leistenden Zahlung oder von der letzten von ihm zu leistenden Zahlungsrate abgezogen. Sie entbindet den Unternehmer nicht von der Erfüllung der übrigen Vertragspflichten (Art. 160 Abs. 2 OR).
- 6.3 Der Besteller ist berechtigt, dem Lieferanten eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen. Wird auch bis zum Ablauf dieser Frist nicht erfüllt, so kann der Besteller auf die nachträgliche Leistung verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens verlangen oder vom Vertrage zurücktreten und Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages erwachsenen Schadens verlangen (Art. 107 OR). Art. 108 und 366 des OR bleiben vorbehalten. Dies entbindet den Unternehmer nicht von Leistungen der Konventionalstrafe gemäss Ziffer 6.1.

7 Montage, Inbetriebsetzung und Probebetrieb

- 7.1 Ist die Montage Bestandteil des Vertrages, so ist diese sowie die Inbetriebsetzung und der Probebetrieb im vereinbarten Preis enthalten.
- 7.2 Regiearbeiten und -ansätze müssen vertraglich vor Ausführung der Arbeiten festgelegt werden. Regiearbeiten sind aufgrund vom Besteller visierter Stundenrapporte abzurechnen.

Regiearbeiten sind täglich zu rapportieren und dem Besteller innert 5 Arbeitstagen zur Visierung vorzulegen.

- 7.3 Der Lieferant hat alle von ihm bei der Montage, der Inbetriebsetzung und beim Probebetrieb eingesetzten Personen auf eigene Kosten gegen Unfall zu versichern. Ausgenommen sind Mitarbeiter der Unternehmung des Bestellers.

8 Abnahme und Garantie

- 8.1 Nach Beendigung der Montage wird die Lieferung durch den Lieferanten und den Besteller einer gemeinsamen Prüfung unterworfen. Über diese Prüfung wird ein Protokoll erstellt und von beiden Parteien unterzeichnet.
- 8.2 Weist die Lieferung keine Mängel auf, so ist die Lieferung mit Abschluss der Prüfung abgenommen und die Garantiefrist beginnt zu laufen.
- 8.3 Weist die Lieferung Mängel auf, so wird die Abnahme zurückgestellt und zur Behebung der Mängel Frist gesetzt. Danach erfolgt eine erneute Prüfung im Sinne von Ziffer 8.2.
- 8.4 Falls durch Verschulden des Lieferanten mehr als eine Abnahme notwendig ist, übernimmt er die daraus entstehenden Kosten.
- 8.5 Der Lieferant garantiert für einwandfreie Konstruktion und Ausführung sowie volle Betriebstüchtigkeit der gesamten Lieferung.

Während der Garantiezeit wird der Lieferant alle Teile und Ausrüstungen, die auf Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Montagefehler seiner Lieferung zurückzuführen sind oder die in anderer Weise den vertraglichen Anforderungen nicht genügen, raschestens auf eigene Kosten instandsetzen oder unentgeltlich durch neue Teile ersetzen, wenn nötig in anderer, besser geeigneter Konstruktion.

- 8.6 Indirekte Vorteile, die sich für den Besteller aus der nachträglichen Mängelbeseitigung ergeben, werden ihm nicht verrechnet.
- 8.7 Erweist sich das Werk bei der Prüfung für den Besteller als unbrauchbar oder können Mängel nicht behoben werden, so kann er vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz fordern. Zusätzlich ist eine allenfalls vereinbarte Konventionalstrafe geschuldet (vgl. Ziffer 6).
- 8.8 Sind die Mängel oder die Abweichungen vom Vertrage minder erheblich, so gewährt der Besteller dem Lieferanten eine angemessene Frist, innert welcher der Lieferant die erforderlichen Verbesserungen als Garantiewerke vornehmen muss. Werden Mängel innert dieser Frist nicht oder nicht erfolgreich behoben, so ist der Besteller berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Garantiewerke selbst auszuführen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Verzichtet stattdessen der Besteller auf eine Behebung der Mängel oder konnten diese nur teilweise behoben werden, so kann der Besteller für den Minderwert einen entsprechenden Preisabzug machen.

9 Gefahrenübergang, Versicherung, Haftung für Schäden

- 9.1 Der Übergang von Nutzen und Gefahr der gesamten Lieferung erfolgt anlässlich der Abnahme (vgl. Ziffer 8.2). Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der Lieferant das volle Gefahrenrisiko und ist für Versicherung, Transport, Lager- und Montagerisiken verantwortlich.
- 9.2 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die dem Besteller oder Dritten durch das Werk selbst oder während dessen Transport und Montage verursacht werden. Weiter gewährleistet der Lieferant, dass die Lieferung allen einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften

des Bestimmungsortes, insbesondere den Unfallverhütungsvorschriften, entspricht.

10 Nachlieferung, Revisionen, Reparaturen

- 10.1 Der Lieferant verpflichtet sich, allfällige Nachbestellungen innerhalb der Garantiezeit zu den Bedingungen des Vertrages und zu angemessenen Preisen auszuführen und auf Verlangen des Bestellers alle nach Ablauf der Garantiezeit notwendig werdenden Revisionen und Reparaturarbeiten an seiner Lieferung zu angemessenen Preisen durchzuführen.
- 10.2 Der Lieferant gewährleistet dem Besteller die Lieferung von Ersatzteilen, Software-Komponenten usw. während mindestens 10 Jahren nach der Abnahme. Nach Ablauf dieser Frist muss der Lieferant den Besteller informieren, falls solche Teile nicht mehr lieferbar sind.

11 Anzahlungen und Garantierückbehalt

- 11.1 Sind Anzahlungen vereinbart, so hat der Lieferant auf Verlangen eine angemessene, bis zur Abnahme (vgl. Ziffer 8.2) befristete und für den Besteller kostenlose Sicherheit, z.B. eine einredefreie Bankgarantie, zu leisten.
- 11.2 Der Besteller ist berechtigt, seine Zahlung im Betrag der festgestellten Mängel bis zu deren Behebung zurückzubehalten.
- 11.3 Bis zum Ablauf der Garantiefrist hat der Lieferant dem Besteller eine Sicherheit im Sinne von Ziffer 11.1 in der Höhe von 10 % des vereinbarten Werkpreises zu leisten.
- 11.4 Ist nichts anderes vereinbart, bezahlt der Besteller die Rechnung innert 30 Tagen nach deren Erhalt. Voraussetzung ist, dass die bestellte Ware und die mitzuliefernden Dokumente eingetroffen und allfällige weitere vereinbarte Leistungen ausgeführt sind. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit einer oder mehreren Gegenforderungen des Bestellers.

12 Urheberrechts- und Patentverletzung

- 12.1 Der Lieferant haftet dem Besteller gegenüber für alle Urheberrechts- und/oder Patentverletzungen aus dem Werk und ist verpflichtet, allfällige Prozesse auf eigene Kosten für den Besteller zu führen und den Besteller von allfälligem Schaden freizuhalten.
- 12.2 Die Verwendung von Unterlagen des Bestellers für technische Weiterentwicklung, oder deren Weitergabe an Dritte, ist nur mit der schriftlichen Zustimmung des Bestellers gestattet.

13 Streitigkeiten

- 13.1 Meinungsverschiedenheiten berechtigen weder den Lieferanten zur Unterbrechung der Arbeiten und/oder Verweigerung irgendwelcher vertraglichen Leistungen noch den Besteller zur Verweigerung fälliger Zahlungen.

14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 14.1 Streitigkeiten werden, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsgericht einigen, von ordentlichen Gerichten beurteilt.
- 14.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem Schweizerischen Recht. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) wird ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen.
- 14.3 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist 8750 Glarus.

15 Erfüllungsort

- 15.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist der Bestimmungsort.
- 15.2 Erfüllungsort für Zahlungen ist Glarus.

Ausgabe Januar 2015